

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 224-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1014

Eingereicht am: 21.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)
Saxer (Gümligen, FDP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Lockerungen im Datenschutz - für Regelungen mit Augenmass

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht
2. Vornahme bzw. Einleitung der nötigen Rechtsänderungen

Begründung:

Die Regelungen im Datenschutz werden laufend umfangreicher und komplizierter. Aus Furcht, Fehler zu begehen, unterbleiben immer wieder behördliche Datenübermittlungen, obwohl sie aus sachlicher Sicht angezeigt wären. Selbst einfache Informatikvorhaben unterliegen aufwendigen Anforderungen und konzeptionellen Arbeiten. Der Datenschutz als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist ein wichtiges Gut. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass Behörden bei ihrer Aufgabenerfüllung ungebührlich eingeschränkt oder mit unnötigem administrativem Aufwand belastet werden. Sinnbild des bedenklich angewachsenen Verwaltungsaufwands im

Datenschutzbereich ist auch der Zuwachs des Personalbestands und des Budgets der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die Revisionsarbeiten zum eidgenössischen Datenschutzrecht sind angelaufen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Kanton Bern sein Datenschutzrecht wird anpassen müssen. Bei dieser Gelegenheit sind die bisherigen Regelungen grundlegend zu hinterfragen und bestehende Spielräume für Vereinfachungen zu nutzen. Wo Ausnahmeregelungen möglich sind, sind diese einzuführen. Wo eine Regelung auf Verordnungsstufe genügt, braucht es keine gesetzliche Bestimmung. Wo Unsicherheiten beim Datenaustausch bestehen, sind klare Grundlagen dafür zu schaffen. Doppelte oder überschneidende Datenschutzvorgaben und Aufsichtstätigkeiten bei Datenbearbeitungssystemen des Bundes, an welche die Kantone angeschlossen sind, sind zu eliminieren. Der Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes soll maximal auf dem heutigen gesetzlichen Niveau verbleiben und nicht weiter ausgebaut werden.

Begründung der Dringlichkeit: Um eine Abstimmung mit der Revision des eidgenössischen Datenschutzrechts und den damit verbundenen kantonalen Rechtsänderungen zu gewährleisten, bedarf es einer raschen Anhandnahme des Auftrags.

Verteiler

- Grosser Rat